OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301473/15/Kl/SH

Datum:
Linz, 4. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch die Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des F.S., S., vertreten durch Rechtsanwälte Dr. H., x, X, V., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Jänner 2017, Ge96-4113-2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Jänner 2017, Ge96-4113-2016, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in vier Fällen von jeweils 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 40 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen jeweils gemäß § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV in Verbindung mit § 130 Abs. 5 Z 1 in Verbindung mit § 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG verhängt, weil er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F.S. Gesellschaft m.b.H., A., X, und damit als gemäß § 9 VStG 1991 verwaltungsstrafrechtliche Person der F.S. Gesellschaft m.b.H., A. (diese ist Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für Dachdecker, Spengler und Zimmermeister am o.a. Standort), nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes (AschG) in Verbindung mit der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) eingehalten wurden.

Anlässlich einer Kontrolle am 04.04.2016 durch das Arbeitsinspektorat auf der Baustelle Haus S., X, S. wurde Folgendes festgestellt.
Die Arbeitnehmer

1.) E.A. (geb. x)
2.) B.M. (geb. x)
3.) B.P. (geb. x) und
4.) S.M. (geb. x)

beschäftigt bei F.S. Gesellschaft m.b.H., A., wurden bei einer Absturzhöhe von mindestens 10 m auf dem ca. 30 Grad geneigten Dach im Bereich des Ortganges eines Gebäudes mit Abtragungsarbeiten von Dachplatten beschäftigt, obwohl keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die Kontrolle des Arbeitsinspektorates nicht am 04.04.2016 erfolgt sei. An diesem Tage sei die Baustelle erst eingerichtet worden. Darüber hinaus sei das Straferkenntnis nicht ausreichend konkretisiert, zumal keine Uhrzeit der Kontrolle angeführt werde und auch die Dauer der Übertretung nicht hervorgehe. Auch sei der Tatort nicht ausreichend umschrieben. Schließlich wurde auch der Sachverhalt bestritten und die Strafbemessung bekämpft.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das zuständige Arbeitsinspektorat Vöcklabruck wurde am Verfahren beteiligt und teilte mit Schreiben vom 26. April 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass es richtig sei, dass die Kontrolle des Arbeitsinspektorates erst am 5. April 2016 erfolgt sei. Bei der Angabe des Tatzeitpunktes mit 04.04.2016 sei ein Fehler unterlaufen.

Da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, das heißt, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde zu Recht vor, dass die Kontrolle des Arbeitsinspektorates nicht am 04.04.2016 erfolgt sei und daher der Tatvorwurf zu Unrecht erfolgt sei. Dies wurde nunmehr durch das Arbeitsinspektorat bestätigt. Es hat daher der Beschuldigte die ihm am 04.04.2016 angelastete Tat nicht begangen und war daher das angefochtene Straferkenntnis

aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.
Eine Änderung des Tatvorwurfes war hingegen nicht mehr möglich, da bereits die Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 1 VStG eingetreten ist.

5. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt